



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 09/2020

Dez. 2

Köln, den 16. März 2020

INHALT

RICHTLINIE für die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Deutschen Sporthochschule Köln
hier: Erhöhung der Stundensätze ab dem 01.10.2020

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Deutschen Sporthochschule Köln

§ 1

Studentische Hilfskräfte (SHK)

- (1) Die Hochschule setzt SHK grundsätzlich nur für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten ein. SHK wirken unterstützend bei der Zuarbeit für die Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Forschung und Lehre mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen.
- (2) Als SHK werden nur Studierende eingestellt, welche in dem ihrer Hilfskrafttätigkeit zugeordneten Fach noch keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben.
- (3) Die SHK dürfen in der Woche mit mindestens fünf und höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. Das Studium muss im Mittelpunkt stehen.
- (4) Die monatliche Pauschalvergütung beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 10,00 Euro (ab dem 01.10.2020: 11,00 EUR). Sie wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der SHK festgelegt ist.
- (5) SHK können für die Dauer von maximal 6 Jahren gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) beschäftigt werden.
- (6) Beschäftigungsoptionen für SHK sind i. d. R. hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHB)

- (1) Die WHB erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Sekretariatstätigkeiten und allgemeine Schreibtätigkeiten gehören ebenso wenig zu ihren Aufgaben wie die Koordination von Beschaffungen oder die Budgetplanung und -kontrolle. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen (§ 46 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW).

- (2) Als WHB werden nur Personen beschäftigt, die ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z. B. einen Fachhochschul-, einem Diplom I- oder einem Bachelor-Studiengang) abgeschlossen haben und als Studierende in einem Master- oder einem weiteren Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Die WHB dürfen in der Woche mit mindestens fünf und höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. Das Studium muss im Mittelpunkt stehen.
- (4) Die monatliche Pauschalvergütung beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 12,00 Euro (ab dem 01.10.2020: 13,20 EUR). Sie wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHB festgelegt ist.
- (5) WHB können für die Dauer von maximal sechs Jahren gemäß § 6 WissZeitVG beschäftigt werden. Zeiten einer Beschäftigung als SHK werden ebenfalls mitgerechnet.

§ 3

Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)

- (1) Die WHK erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sekretariatstätigkeiten und allgemeine Schreibtätigkeiten gehören ebenso wenig zu ihren Aufgaben wie die Koordination von Beschaffungen oder die Budgetplanung und -kontrolle (§ 46 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW).
- (2) Als WHK können nur Personen beschäftigt werden, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern (z. B. Staatsexamen, Magister-, Diplom- oder Master-Studiengang) abgeschlossen haben.
- (3) Zugleich muss die wissenschaftliche Qualifikation der WHK - auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit - gefördert werden. Die WHK dürfen in der Woche mit mindestens fünf und höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. Eine Beschäftigung gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 WissZeitVG ist ebenfalls möglich.
- (4) Die monatliche Pauschalvergütung beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 15,00 Euro (ab dem 01.10.2020: 16,50 EUR). Sie wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHK festgelegt ist.

- (5) WHK können für maximal 3 Jahre (unabhängig von der wöchentlichen Stundenzahl) beschäftigt werden.
- (6) Nach abgeschlossener Promotion ist eine Beschäftigung als WHK ausgeschlossen.

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Einstellung als SHK, WHB oder WHK ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.
- (2) Die entsprechenden Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (Wiss-ZeitVG) und des Vertrages über gute Beschäftigungsbedingungen sind zu beachten.
- (3) Arbeitsverträge sollen grundsätzlich eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten vorsehen.

§ 5 Kündigung

Vor Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 6 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind nach Maßgabe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.

§ 7 Urlaub

Hilfskräften wird Urlaub nach den gesetzlichen Vorschriften (Bundesurlaubsgesetz) gewährt.

§ 8 Arbeitszeitflexibilisierung

Zur Arbeitszeitflexibilisierung wird die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos gem. § 2 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ermöglicht. Der Zeitraum für die Erreichung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit beträgt bis zu einem Jahr (Ausgleichszeitraum) nach der monatlichen Erfassung von Arbeitszeiten. Innerhalb des Ausgleichszeitraums kann die DSHS Köln die Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Beschäftigungsbereich variabel einteilen. Abweichungen zwischen der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden als Plus- und Minusstunden fortlaufend auf dem Arbeitszeitkonto verbucht. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Plusstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.

Wird eine flexible Arbeitszeitgestaltung in den Instituten/Einrichtungen vereinbart, ist das Arbeitszeitkonto nach dem MiLoG zwingend zu führen. Die Arbeitszeitznachweise sind in der vorgegebenen Form zu führen und jeweils bis zum 5. des Folgemonats an das Dezernat 2 zu senden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 16.03.2020.

Köln, 16. März 2020

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder